Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 3098.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848. wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte rc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau einer 860 Ruthen langen Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode durch die Kreisstände des Kreises Worbis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich zur künftigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes in Höhe des Satzes für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister.
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1849.

(Nr. 3099.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1848., wegen Auflösung der durch die Order vom 27. Oktober 1820. zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission.

Auf Ihren Bericht vom 18. November d. J. genehmige Ich hiermit die Auflösung der, durch die Order vom 27. Oktober 1820. (Gesetzsammlung für 1821. S. 153.) zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission, und bestimme, daß für vorgedachte, nach der Instruktion vom 9. Juli 1812. (Gesetzsammlung S. 130.) zu behandelnde Ansprüche der ordentliche Rechtsweg bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen wieder eintreten, jedoch in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen das Geheime Obertribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Immediatkommission treten soll. Die Regierungen haben die schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben.

Potsdam, den 7. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Rintelen. Für den Finanzminister: Kühne.

An die Staatsminister v. Manteuffel und Rintelen und an das Finanzministerium.

(Nr. 3100.)

(Nr. 3100.) Berichtigung vom 30. Dezember 1848., betreffend den in Nr. 40. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J.

In dem in Nr. 40. der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J. ist unter I. B. Nr. 16. Kreide mit 1 Sgr. für je 3 Zentner in Ansatz gebracht, während nur für je 36 Zentner der Satz von 1 Sgr. entrichtet werden soll.

Diese Berichtigung, wonach es also an der betreffenden Stelle heißen muß:

„16) Kreide für je 36 Centner — 1 Sgr."

wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1848.

Der Minister des Innern:	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:	Für den Finanzminister:
v. Manteuffel.	v. d. Heydt.	Kühne.

(Nr. 3101.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1849., betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. J. genehmige Ich, daß die Hafengeld-Tarife für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838. und für den Hafen von Memel vom 19. April 1844., beide mit den, inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und veranlasse die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Für den Finanzminister: Kühne.

An die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.